

Handwerker Carnevalsverein Weimar e. V. (HWC)

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Vertretung des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Handwerker Carnevalsverein Weimar e. V.“
2. Die Abkürzung lautet HWC.
3. Der HWC ist ein Carnevalsverein.
4. Der Verein hat seinen Sitz in Weimar und ist beim Amtsgericht Weimar unter der Registriernummer VR 130070 eingetragen. Der Gründungstag ist der 28.08.1990.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit und Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein bezweckt die Pflege und Erhaltung karnevalistischer Traditionen. Er erstrebt die Verwirklichung dieser Ziele durch Vorbereitung, Organisation und Durchführung karnevalistischer Veranstaltungen insbesondere im Zeitraum vom 11.11. bis zum Fastnachtsdienstag des Folgejahres.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung karnevalistischer Veranstaltungen, der Förderung traditionellen Brauchtums und der damit verbundenen Förderung und sportlicher Aktivitäten seiner Tänzer und Tänzerinnen und der damit verbundenen Nachwuchsförderung
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Der Verein erstrebt keine materiellen Gewinne. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 5 Begünstigungsverbot

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Aufnahmefähig ist jede natürliche und juristische Person, die die unter § 2 angeführten Zwecke verfolgt und die Satzung des Vereins akzeptiert. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen.

Die Aufnahme von minderjährigen Kindern und Jugendlichen ist an die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter geknüpft.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Kündigung muss mindestens drei Monate vorher schriftlich an den Vorstand erfolgen.

Ein Mitglied, das seinen Verpflichtungen beharrlich nicht nachkommt oder durch sein Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt schriftlich.

Ausgeschlossene Mitglieder können keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen erheben. Vereinseigene Gegenstände sind unaufgefordert zurückzugeben.

2. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr hat das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, dort Beiträge und Meinungen einzubringen sowie das Stimm- und Wahlrecht auszuüben.

Jedes Mitglied kann vorab schriftlich sein Einverständnis zur Annahme einer eventuellen Wahl gegenüber dem Vorstand erklären.

Alle Mitglieder haben Jahresbeiträge entsprechend der Beitragsordnung zu zahlen.

3. Ehrenmitgliedschaft

Persönlichkeiten, die sich um die Pflege und Erhaltung des karnevalistischen Brauchtums besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Elferrates vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Elferrat mit Ehrenrat,
- der Vorstand,
- der Präsident.

1. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Ordentliche Mitgliederversammlungen finden jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf - oder wenn mindestens 2/3 aller Vereinsmitglieder schriftlich einen begründeten Antrag stellen - vom Präsidenten einberufen.

Die Mitgliederversammlung

- wählt alle drei Jahre einen neuen Elferrat,
- nimmt den Tätigkeitsbericht des Präsidenten entgegen und entlastet ihn,
- nimmt den Finanzbericht des Schatzmeisters entgegen und entlastet ihn,
- legt die Höhe des Mitgliedsbeitrages fest,
- kann Satzungen ändern, wenn mindestens 2/3 der Versammelten zustimmen,
- kann einen Beschluss über die Auflösung des Vereins fassen.

Der Präsident des Vereins beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladungen, die die Tagesordnung enthalten, mindestens vier Wochen vorher ein. Die Einberufung kann auch per E-Mail erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung dem Präsidenten zugeleitet werden.

Die Leitung der Mitgliederversammlung liegt in den Händen des Präsidenten.

Alle Abstimmungen erfolgen offen.

Über die in der Mitgliederversammlung geführten Verhandlungen und gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Präsidenten und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

Die Mitgliederversammlung gilt als beschlussfähig, wenn die Mitglieder satzungsgemäß zur Mitgliederversammlung geladen wurden. Über die Fristmäßigkeit ist ein Nachweis zu führen.

Für Wahlhandlungen gilt die Wahlordnung des HWC.

2. Der Elferrat mit Ehrenrat

Der Elferrat gehört zu den Leitungsorganen des Vereins. Er besteht aus maximal fünfundzwanzig Vereinsmitgliedern und stellt sich als Block zur Wahl. Der Vorstand hat das Vorschlagsrecht. Im Bedarfsfall schlägt die Mitgliederversammlung Kandidaten vor.

Das Gremium tritt regelmäßig zusammen. Über alle Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Präsidenten zu unterzeichnen ist.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Elferratsmitglieder. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend. Der Elferrat wird von der Mitgliederversammlung gewählt und wählt anschließend den Vorstand.

Elferratsmitglieder ab dem 65. Lebensjahr werden automatisch Mitglieder des Ehrenrates. Sie behalten bis zum Ablauf der Wahlperiode ihr Amt im Elferrat und können darüber hinaus weiter dem Elferrat angehören, soweit sie in der nächsten Wahl wieder kandidieren und gewählt werden.

und müssen nicht mehr gewählt werden.

3. Der Vorstand

Dem Vorstand gehören mindestens fünf, maximal neun, Elferratsmitglieder an und er umfasst folgende Funktionen:

- Präsident,
- Vizepräsident,
- Schatzmeister,
- Schriftführer,
- Beisitzer.

Der Vorstand bildet das Leitorgan des Elferrates. Er kann sich nur aus gewählten Elferratsmitgliedern zusammensetzen. Der Vorstand bestimmt den Präsidenten.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, wobei sich unter diesen immer der Präsident und bzw. oder der Vizepräsident befinden müssen.

4. Der Präsident

Der Präsident ist Leiter des Elferrates und Vorsitzender des Vereins. Er beruft den Elferrat, den Vorstand und die Mitgliederversammlung ein. Er ist in allen Vereinsangelegenheiten unterschriftsberechtigt. Weitere Rechte und Aufgaben sind in der Satzung fixiert.

§ 8 Finanzen und Vermögen

1. Das gesamte Vermögen des Vereins (Sach- u. Geldvermögen) wird vom Schatzmeister verwaltet. Er ist für alle Schriftstücke, die das Vermögen betreffen, unterschriftsberechtigt. Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit sowie kaufmännische Sachkenntnis sind Bedingung bei der Besetzung dieser Funktion.
2. Alle das Vermögen betreffende Schriftstücke müssen zwei Unterschriften tragen, die des Schatzmeisters und die des Präsidenten bzw. des Vizepräsidenten oder eines schriftlich benannten Vorstandsmitgliedes.
3. Die Kassenführung wird durch die zwei Revisoren geprüft und das Ergebnis dem Elferrat mitgeteilt.
4. Über die Zweckmäßigkeit der Ausgaben entscheidet der Vorstand.

§ 9 Auflösung des Vereins/Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Weimar, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

§ 10 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von Mitgliedern Daten erhoben. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

Schlussbestimmungen

Alle Ämterbezeichnungen gelten für alle Personen.

Weimar, 5. Juni 2025